

Aktenzeichen: 7 AZN 341/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 4. Juli 1984

- 7 AZN 341/84 -

I. Arbeitsgericht

Kaiserslautern

Teil-Urteil vom 6. Oktober 1983

- 1 Ca 456/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Rheinland-Pfalz

Urteil vom 5. April 1984

- 5 Sa 1125/83 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a, § 72 Abs. 2 Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7\_AZN\_341/84

5 Sa 1125/83 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

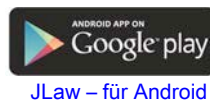
hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 4. Juli  
1984 beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzu-  
lassung der Revision im Urteil des Landesar-  
beitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 5. April  
1984 - 5 Sa 1125/83 - wird als unzulässig  
verworfen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerde-  
verfahrens.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



-2-

G r ü n d e :  
-----

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.

II. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung bereits deshalb nicht, weil sie keine einander widersprechenden, fallübergreifenden (abstrakten) Rechtssätze aus der anzufechtenden und aus divergenzfähigen Entscheidungen darlegt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



-3-

Die Beschwerde rügt eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung, wenn sie ausführt, das Landesarbeitsgericht habe "sowohl den Begriff der gefahrgeneigten Arbeit als auch den Begriff der groben Fahrlässigkeit zumindest im vorliegenden Rechtsstreit falsch gesehen und bewertet". Abgesehen davon, daß das Landesarbeitsgericht bei dem Begriff der groben Fahrlässigkeit von der Begriffsbestimmung ausgegangen ist, die der erkennende Senat in dem Urteil vom 23. März 1983 - 7 AZR 391/79 - (AP Nr. 82 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers, zu II 2 der Gründe) in Fortführung an die ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts für zutreffend erachtet hat, könnten die von der Beschwerde aufgezeigten angeblichen Fehler bei der Anwendung dieser Begriffsbestimmung auf den Streitfall erst im Rahmen einer statthaften und zulässigen Revision vom Senat überprüft werden.

Die Beschwerde ist demnach mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Roeper

Dr. Röhler

Dr. Becker



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)